

Unmittelbar und nachhaltig

Auswirkungen der 8. EU-Richtlinie auf das genossenschaftliche Prüfungswesen

Volker Hahn

Die Internationalisierung im Bereich der Rechnungslegung wird seit Jahren intensiv diskutiert. Durch die im Oktober 2005 von den EU-Gremien verabschiedete so genannte „Abschlussprüferrichtlinie“ (8. EU-Richtlinie) werden auch die Wirtschaftsprüfer unmittelbar mit der Internationalisierung im Prüfungswesen konfrontiert. Die Eingriffe in die Rahmenbedingungen der Berufsausübung sind nachhaltiger und unmittelbarer als je zuvor. Die EU verfolgt mit der nun verabschiedeten Richtlinie das Ziel, die Abschlussprüfung auf europäischer Ebene zu harmonisieren.

Nach der für Mitte Mai 2006 zu erwartenden Veröffentlichung der Richtlinie im EU-Amtsblatt müssen die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten die Vorgaben in ihre nationalen Rechtssysteme umsetzen.

Umfassender Regulierungsrahmen

Die EU-Abschlussprüferrichtlinie ersetzt die Achte Gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie aus dem Jahr 1984. Sie ist ein umfassendes, prinzipienbasiertes Regelwerk, das sich auf nahezu alle Bereiche der Abschlussprüfung erstreckt: öffentliche Kontrolle, externe Qualitätssicherung, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Wohlverhaltensregeln, Abschlussprüfungsnormen, Disziplinarmaßnahmen sowie die Bestellung und Entlassung von Abschlussprüfern. Auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände fallen als gesetzliche Abschlussprüfer in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Nationale Umsetzung teilweise bereits erfolgt

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 4. Dezember 2004 wurden Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in die §§ 319, 319a HGB aufgenommen. Es handelt sich um Vorschriften zum Selbstprüfungsverbot (etwa bei

Beteiligung des Abschlussprüfers an der Buchführung) und zur Vermeidung von Interessenkonflikten (beispielsweise bei Kapitalbeteiligung an der zu prüfenden Gesellschaft). Den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens wurde in der Neufassung des § 340k Abs. 2 HGB Rechnung getragen: Die Unabhängigkeitsanforderungen sind auf die gesetzlichen Vertreter des Verbands und alle an der Prüfung beteiligten Prüfer anzuwenden, jedoch nicht auf den Verband als Ganzes.

Der DGRV hat bis zuletzt an den Verhandlungen zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem in der Sache federführenden Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments mitgewirkt und die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungssystems auf Brüsseler Ebene vertreten. Er wurde dabei durch verschiedene europäische Genossenschaftsverbände unterstützt. Mit der Verabschiedung der Abschlussprüferrichtlinie sind die für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände bedeutsamen Regelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes nun auch auf europäischer Ebene verankert worden.

Die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgte in Deutschland bereits im Dezember 2000 mit der 4. Novelle der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) vom 27. Dezember 2004 wurde das System weiterentwickelt. Gleichmaßen wurde mit der „Abschlussprüferaufsichtskommission“ (APAK) eine letztverantwortliche, berufsstandsunabhängige Aufsichtsstelle über die Wirtschaftsprüfer geschaffen.

Für die kommenden zwei Jahre sind lediglich noch punktuelle Anpassungen im deutschen Gesetzgebungswerk zu erwarten.

Besondere Bestimmungen

Die Abschlussprüferrichtlinie sieht für „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ – und damit für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie für alle Banken und Versicherungen – besondere Bestimmungen vor. Unter diese Anforderungen fallen insbesondere die Veröffentlichung eines jährlichen Transparenzberichts durch den Abschlussprüfer, die Errichtung eines Prüfungsausschusses durch das zu prüfende Unternehmen sowie die Beachtung

verschärfter Unabhängigkeitsbedingungen durch den Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen.

Dank massiver Interventionen des DGRV wurde den EU-Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, nur kapitalmarktorientierte Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie deren Abschlussprüfer den strengeren Anforderungen zu unterwerfen. Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Entwicklung bereits im BilReG antizipiert und mit den Sonderregelungen in § 319a HGB die

formelle Übernahme der ISA in EU-Recht voraus.

Da sich Aufbau und Struktur der ISA von den derzeit zu beachtenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) unterscheiden, wird im Berufsstand ein Umdenken stattfinden müssen. Ein zeitlicher Aufschub von zwei bis drei Jahren ergibt sich allerdings für die Wirtschaftsprüfer, da die ISA derzeit im Rahmen des so genannten „Clarity Projects“ einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden. Die EU-Kommission hat angekündigt,

Umsetzung der 8. EU-Richtlinie in nationales Recht insoweit schon vollzogen.

Vorgaben für die Prüfungsdurchführung

In der 8. EU-Richtlinie wird auch die Prüfungsdurchführung adressiert. Für die in Deutschland tätigen Wirtschaftsprüfer wird künftig für alle gesetzlichen Pflichtprüfungen eine unmittelbare Verpflichtung zur Einhaltung der von der IFAC (International Federation of Accountants; im Jahr 1974 gegründeter Weltverband der Wirtschaftsprüfer) entwickelten internationalen Prüfungsstandards (ISA) bestehen. Im Rahmen der so genannten „Adoption“ geht indes eine

über die Übernahme der ISA in EU-Recht erst nach Abschluss wesentlicher Teile dieses Projekts zu entscheiden.

Zu guter Letzt stehen auch Veränderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Prüfungsgesellschaften an. Mit der 8. EU-Richtlinie wird eine Abkehr vom „Local Approval“ zugunsten eines „European Approval“ vollzogen. Vereinfacht gilt, dass es sich bei der Mehrheit der Eigentümer nicht mehr um Personen handeln muss, die deutsche Wirtschaftsprüfer sind, sondern dass die Zulassung in einem EU-Mitgliedsland ausreicht. Fehlende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der übrigen 49 Prozent der Eigentümerschaft ermöglichen zudem die Beteili-



Richtlinie komplett

Der komplette Richtlinien-text kann unter www.europarl.eu.int

→ Parlament → Zugang zu Dokumenten → Dokumentenregister
→ Erweiterte Suche als Dokument **P6_TA(2005)0353** abgerufen werden.

gung auch kommerzieller Unternehmen an einer Prüfungsgesellschaft.

Internationale Kompetenz stärken

Die Prüfungsverbände werden durch die 8. EU-Richtlinie nicht in ihrem Angebot an Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen eingeschränkt. Für die Zukunft ist jedoch mit einem verschärften Wettbewerb zu rechnen, der zunehmend die nationalen Grenzen überspringen dürfte. Durch die „Europäisierung“ von Berufsstand und Prüfungsgrundsätzen gewinnt der Aufbau internationaler Kompetenz an Bedeutung.

Der DGRV versucht mit seinen verschiedenen Fachausschüssen und Netzwerken Lösungen für die gesamte genossenschaftliche Gruppe zu entwickeln. Beispiel: die DGRV-IFRS Advisory Group. Als verbundweites Kompetenzzentrum für Fragen der Rechnungslegung, Prüfung und prüfungsnahen Beratung muss der DGRV verstärkt auf europäischer Ebene Netzwerke aufbauen. ■



Zum Autor

Volker Hahn ist Referent in der Abteilung Grundsatzfragen/Mitgliederbetreuung beim DGRV in Berlin.

E-Mail: hahn@dgrv.de